

Entsprechenserklärung 2007
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz in der Fassung vom 14. Juni 2007 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

1. Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden (Kodex Ziffer 3.8).

Bei der bestehenden Directors & Officers-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vereinbart worden. Wir sind der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet wäre, die Motivation und Verantwortung zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Schuler AG die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

2. Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand

Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen (Kodex Ziffer 4.2.2). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren (Kodex Ziffer 4.2.3). Die Grundzüge des Vergütungssystems sollen im Corporate Governance Bericht in allgemein verständlicher Form erläutert werden (Kodex Ziffer 4.2.5).

Der Aufsichtsrat der Schuler AG hat dem Personalausschuss die Fragen der Vergütung des Vorstands zur selbständigen Entscheidung und Erledigung übertragen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Der Personalausschuss berät über die Struktur des Vergütungssystems und überprüft diese regelmäßig.

Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den Aufgaben des Vorstandsmitglieds, seinen Leistungen sowie der wirtschaftlichen Entwicklung des Schuler Konzerns unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds. Das Vergütungssystem beinhaltet fixe und variable Komponenten.

3. Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder soll berücksichtigt werden (Kodex Ziffer 5.4.1).

Ein Höchstalter für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Der kompetente Rat unserer erfahrenen Aufsichtsräte soll auch zukünftig, unabhängig von ihrem Alter, die Entwicklung der Gesellschaft positiv beeinflussen.

4. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden (Kodex Ziffer 5.4.7).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung, die die Hauptversammlung der Schuler AG festgelegt hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das 1,5fache eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds. Eine erfolgsorientierte Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nicht. Wir sind der Auffassung, dass durch den bewussten Verzicht erfolgsorientierter Vergütungen potentielle Interessenkonflikte bei Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Einfluss auf Erfolgskriterien haben könnten, ausgeschlossen sind.

5. Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern soll angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden (Kodex Ziffer 6.6).

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen und der Privatsphäre der Organmitglieder wird deren individuell gehaltener Aktienbesitz, sofern er 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, nicht angegeben. Weiterhin wird nicht angegeben, ob der von sämtlichen Mitgliedern eines Gremiums insgesamt gehaltene Aktienbesitz 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt.

6. Fristen für Veröffentlichung Jahresabschluss und Zwischenberichte

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein (Kodex Ziffer 7.1.2).

Der Konzernabschluss wird weiterhin binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Vor dem Hintergrund des projektorientierten Geschäftsbetriebes des Schuler Konzerns ist insbesondere zur abgesicherten und qualifizierten Ermittlung von auftragsbezogenen Rückstellungen ein entsprechender Zeitkorridor erforderlich. Eine frühere Abschlusspublizität würde überproportional zu Lasten der Qualität der Abschlüsse gehen.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex wird mit den unter den o.g. Ziffern 1 bis 6 genannten Ausnahmen auch künftig entsprochen.

Göppingen, den 9. November 2007

Schuler AG

Für den Vorstand



.....
Jürgen Tonn

Für den Aufsichtsrat



.....
Dr. Robert Schuler-Voith